

Contf.

den 9^{ten} Jul. 1787.

von dem der Beweis an d. Ort
 und zu verfahren, wie auf
 die Einweisung beizusetzen,
 das die Zuführung dieses
 zu einem freylich vorgeschla-
 genen Platzes von der Stadt
 nicht zu groß prägen dürfte,
 und das wenigstens diesem
 Lage jenseits der Gassen die
 Aussicht nach dem, das dieses
 noch immer ein Platz zu Ergrei-
 nigen anbestimmt bleibt,
 weil mit einem bey vorhan-
 dener Fortsetzung der Gassen-
 brücke die Kommunikation
 ganz abgeschnitten würde;
 Überdies der Magistrat
 nicht ohne die den Vorzug
 des gedachten Antrags der
 selben prägen. flüßlich nach
 vorwärts die in der Lage
 aber freyigen gemeinde.